

# RS Vwgh 1997/3/20 95/06/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1997

## Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg  
L82000 Bauordnung  
L82005 Bauordnung Salzburg  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;  
BauPolG Slbg 1973 §16;  
BauRallg;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Bei der Errichtung eines Bauwerkes in Abweichung von der Baubewilligung oder ohne Baubewilligung liegt zwar ein nicht der Rechtslage entsprechender Zustand vor, der als ein Mangel im weiteren Sinn verstanden werden kann (vgl die Verwendung des Begriffes "Mangel" in den Erläuterungen zur Novelle 1983 zum Slbg BauPolG), ein derartiger Mangel ist aber begrifflich kein "Baumangel". § 16 Slbg BauPolG knüpft nicht an das Vorliegen eines (allenfalls im technischen Sinn verstandenen) "Baumangels" an, sondern an den Umstand, daß ohne die erforderliche Bewilligung oder in Abweichung von der Bewilligung gebaut wird.

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995060119.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)